

## **Änderungsantrag** des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform  
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG)  
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 73 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

**Wüppesahl**

### **Begründung**

Die Erprobung einer Beitragsrückgewährregelung begünstigt ungerechtfertigt die „Gesunden“, die sowieso die Vorteile nicht nur finanziell, sondern auch medizinisch haben. Das Solidarprinzip in der Gesetzlichen Krankenversicherung würde aufgeweicht werden; die Gesunden würden belohnt, die ohnehin schon Benachteiligten zusätzlich belastet und bestraft, als wenn die chronisch Kranken ihre Krankheit selbst verschuldet hätten. Versicherte, die ihre Krankenkasse bisher unberechtigt in Anspruch genommen haben, werden sich durch die Rückgewährung von einem Monatsbeitrag nicht anders verhalten. Die gewünschten Einsparungsmaßnahmen sind daher nicht zu erwarten.

